

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Rainer Brüderle, Dr. Hermann Otto Solms, Carl-Ludwig Thiele, Birgit Homburger, Daniel Bahr (Münster), Ernst Burgbacher, Otto Fricke, Hans-Michael Goldmann, Dr. Christel Happach-Kasan, Christoph Hartmann (Homburg), Ulrich Heinrich, Dr. Werner Hoyer, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Dirk Niebel, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Eberhard Otto (Godern), Detlef Parr, Gisela Piltz, Dr. Andreas Pinkwart, Dr. Max Stadler, Dr. Rainer Stinner, Jürgen Türk, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes

A. Problem

Das Umsatzsteuergesetz verlangt bereits von kleineren Unternehmen mit Umsätzen von unter Umständen weniger als 50 000 Euro die monatliche Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen, obwohl grundsätzlich das Kalendervierteljahr Voranmeldungszeitraum ist.

B. Lösung

Die Verpflichtung zur monatlichen Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen wird abgeschafft.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

1. § 18 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
2. Nach § 28 Abs. 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
„(5) Der Monat Dezember 2003 wird in das erste Kalendervierteljahr 2004 als Voranmeldungszeitraum im Sinne von § 18 Abs. 2 Satz 1 einbezogen. Die Monate Oktober und November 2003 gelten als eigenständiger Voranmeldungszeitraum im Sinne von § 18 Abs. 2 Satz 2.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt zum 1. Januar 2004 in Kraft.

Berlin, den 29. Januar 2003

Rainer Brüderle
Dr. Hermann Otto Solms
Carl-Ludwig Thiele
Birgit Homburger
Daniel Bahr (Münster)
Ernst Burgbacher
Otto Fricke
Hans-Michael Goldmann
Dr. Christel Happach-Kasan
Christoph Hartmann (Homburg)
Ulrich Heinrich
Dr. Werner Hoyer
Gudrun Kopp
Jürgen Koppelin
Dirk Niebel
Hans-Joachim Otto (Frankfurt)
Eberhard Otto (Godern)
Detlef Parr
Gisela Piltz
Dr. Andreas Pinkwart
Dr. Max Stadler
Dr. Rainer Stinner
Jürgen Türk
Dr. Claudia Winterstein
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Das Umsatzsteuergesetz sieht das Kalendervierteljahr als Voranmeldungszeitraum an, das heißt nach Ablauf des Kalendervierteljahres hat der Unternehmer Umsatzsteuervoranmeldungen beim Finanzamt einzureichen. Das Gesetz weicht von diesem Grundsatz ab, wenn die Umsatzsteuerzahllast für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 6 136 Euro beträgt. In diesen Fällen ist der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum.

Das kann dazu führen, dass bereits Unternehmen mit Umsätzen von weniger als 50 000 Euro monatlich Umsatzsteuervoranmeldungen abgeben müssen. Für Unternehmen und Finanzverwaltung bedeutet das mehr bürokratischen Aufwand.

Zur Entlastung gerade mittelständischer Betriebe wird daher der Kalendermonat als Voranmeldungszeitraum abgeschafft. Steuerausfälle entstehen dadurch nicht. Die Regelung, wonach bei hohen Überschüssen zu Gunsten der Unternehmer im Vorjahr der Kalendermonat als Voranmeldungszeitraum gewählt werden kann, bleibt im Übrigen erhalten.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 18)

Mit der Streichung wird der Kalendermonat als Voranmeldungszeitraum abgeschafft.

Zu Nummer 2 (§ 28)

Mit der Ergänzung wird erreicht, dass die Steuereinnahmen der Monate Oktober und November 2003 im Jahr 2003 kassenwirksam werden.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

